



*Verfahren & L Asyl SG
Ausfertig...*

C/1002

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

*o RPS, Watz 11.2.94
o LRA, HRP, 11.2.94
o Rigit Kipp, MdL
11.1.94*

1. ~~_____~~
2. ~~_____~~
3. ~~_____~~
4. ~~_____~~

Antragsteller Ziffer 2 - 4 gesetzlich vertreten durch den Vater,
Antragsteller Ziffer 1.
alle wohnhaft ~~_____~~ Stuttgart,

-Antragsteller-
-Beschwerdegegner-

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Ulrich M. Cassel u. Koll.,
Landhausstraße 80, 70190 Stuttgart,

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart - Rechtsamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, Rathaus, 70173 Stuttgart,

-Antragsgegnerin-
-Beschwerdeführerin-

beteiligt:
Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten
der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim,

wegen

Sozialhilfe;
hier: Antrag nach 80 Abs. 5 VwGO

(Eilverfahren)

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel und
Ridder

am 17. Februar 1994

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 25. Januar 1994 - 9 K 4190/93 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten.

Gründe

Die Beschwerde ist zulässig. Ihrer Statthaftigkeit steht nicht § 80 AsylVfG entgegen, denn es handelt sich vorliegend nicht um eine Rechtsstreitigkeit "nach diesem Gesetz", worunter nur das Asylverfahrensgesetz, nicht dagegen das davon gesonderte, wenn auch in einem sachlichen Zusammenhang stehende Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074), auf das die angefochtene Verfügung gestützt worden ist, zu verstehen ist.

Auch der nach § 146 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorgeschriebene Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 1 000,-- DM für das Hauptverfahren ist erreicht. Gegenstand dieses Aussetzungsverfahrens ist nach dem Antragsbegehren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die mit dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.12.1993 verbundene Teilaufhebung des Sozialhilfebescheids vom 21.06.1993 für die Zeit vom 15.01. bis 31.03.1994. Diese Aufhebung sehen die Antragsteller darin, daß ihnen anstelle der bis Ende März 1994 in Geld bewilligten Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von monatlich 1 417,-- DM ab 15.01.1994 die Hilfe in Form eines Taschengeldes von monatlich 436,-- DM und im übrigen in Gestalt von Sachleistungen gewährt worden ist. Damit begehren die Antragsteller erkennbar Rechtsschutz in bezug auf die Aufhebung der vom 15.01. bis 31.03.1994 in Geld gewährten Sozialhilfe. Der für diese zweieinhalb Monate anzunehmende Wert des Beschwerdegegenstands

beträgt für das nach § 146 Abs. 4 VwGO maßgebliche Hauptverfahren mehr als 1 000,-- DM, nämlich das Zweieinhalbfache des Unterschieds zwischen der ursprünglich in Geld bewilligten Sozialhilfe von 1 417,-- DM und der mit Bescheid vom 14.12.1993 gewährten Taschengeldzahlung in Höhe von monatlich 436,-- DM, was einen Betrag von 2,5 x 981,-- (1 417,-- ./ 436,--) = 2 452,50 DM ergibt. Dieser Wert ist auch nicht im Hinblick darauf zu reduzieren, daß den Antragstellern anstelle der aberkannten Sozialhilfeleistungen in Geld solche in Sachleistungen gewährt werden. Vielmehr ist der Wert des Beschwerdegegenstands isoliert allein nach dem aufgehobenen Teil des Sozialhilfebescheids vom 21.06.1993 zu ermitteln, denn dies allein entspricht dem Antragsbegehren sowie dem Rechtsgedanken des § 13 Abs. 2 GKG. Schließlich steht dem ermittelten Wert des Beschwerdegegenstands nicht entgegen, daß sich dieser aus den Sozialhilfeansprüchen von insgesamt vier Antragstellern zusammensetzt, denn es ist anerkannt, daß bei Streitgenossenschaft, die bei den Antragstellern vorliegt (§ 64 VwGO), die Werte der geltend gemachten Ansprüche zu addieren sind (vgl. BGH, NJW 1981, 578; Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 146 RdNr. 14).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht dem Interesse der Antragsteller, von der Vollziehung der Verfügung vom 14.12.1993 verschont zu bleiben, den Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug der angefochtenen Entscheidung eingeräumt.

Der Antrag ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, statthaft, denn er hat den vorläufigen Rechtsschutz in bezug auf einen belastenden Verwaltungsakt, mit dem in der Sache der Antragsteller erteilte Sozialhilfebescheid vom 21.06.1993 teilweise aufgehoben worden war, zum Gegenstand (vgl. Beschl. des Senats V. 20.06.1989 - 6 S 972/89 -, FEVS 39, 208). Dagegen geht es hier nicht um die Teilablehnung eines im Wege eines Verpflichtungsbegehrens zu verfolgenden Sozialhilfeanspruchs. Soweit die Antragsteller von der Anwendbarkeit des § 123 VwGO bei Zugrundelegung der Auffassung, daß Sozialhilfe täglich neu regelungsbe-

dem Bescheid erfolgte Teilaufhebung des Sozialhilfebescheids vom 21.06.1993 fehlen oder aber, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt, die gebotene Ermessensentscheidung nicht getroffen wurde.

Auszugehen ist davon, daß mit dem - den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden - Bescheid vom 14.12.1993 in die mit Sozialhilfebescheid vom 21.06.1993 eingeräumte Rechtsposition der Antragsteller insofern eingegriffen worden ist, als den Antragstellern bis zum März 1994 Sozialhilfe von monatlich 1 417,-- DM (1 847,-- DM abzüglich des auf die Ehefrau und Mutter entfallenden Anteils) in Geld gewährt worden ist, wogegen nach der angefochtenen Verfügung den Antragstellern neben einem Taschengeld von 436,-- DM nur Sachleistungen bewilligt wurden. Dies stellt in der Sache eine Teilaufhebung des Sozialhilfebescheids vom 21.06.1993 für die Zeit vom 15.01. bis 31.03.1994 dar.

Zunächst ist fraglich, ob die Voraussetzungen für eine Teilaufhebung des Sozialhilfebescheids gegeben sind. Da nach Lage der Akten der Sozialhilfebescheid seinerzeit rechtmäßig erlassen worden sein dürfte, kommt eine Aufhebung im Wege eines Widerrufs nach § 47 SGB X bzw. nach Maßgabe von § 48 SGB X in Betracht. Gegen einen zulässigen Widerruf spricht aber, daß nach derzeitiger Lage der Akten Widerrufsründe im Sinne des § 47 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB X nicht erkennbar sind. Was die Aufhebung des möglicherweise wegen der Länge des Bewilligungszeitraums als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (vgl. dazu Beschl. des Senats v. 20.06.1989 - 6 S 972/89 -) anzusehenden Bescheids vom 21.06.1993 nach Maßgabe von § 48 SGB X anlangt, so ist nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift entgegen den Darlegungen des Verwaltungsgerichts für eine für die Zukunft wirkende Aufhebung des Sozialhilfebescheids dem Sozialamt ein Ermessen nicht eingeräumt worden (vgl. Schroeder/Printzen/Wiesner, SGB X, 2. Aufl., § 48 Anm. 1). Es ist jedoch fraglich, ob die für die Aufhebung vorgeschriebene Voraussetzung einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die dem Erlaß des Bescheids vom 21.06.1993

zugrunde gelegen haben, vorliegt. Zwar hat sich die Rechtslage mit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes insofern geändert, als § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG in der dafür geltenden Fassung entfallen ist, jene Vorschrift also, nach der Hilfe an Ausländer als Sachleistung gewährt werden sollte. Demgegenüber bestimmt § 2 Abs. 1 AsylbLG für bestimmte Leistungsbewerber die entsprechende Anwendbarkeit des Bundessozialhilfegesetzes mit der Folge, daß die §§ 3, 4 Abs. 2 und 8 BSHG einschlägig sind, wonach Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auch als Sachleistung gewährt werden kann. Es ist jedoch fraglich, ob die vorstehenden Rechtsänderungen als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu beurteilen sind, da sowohl nach der alten wie der neuen Rechtslage Hilfe zum Lebensunterhalt als Sachleistung gewährt werden konnte. Befjaht man allerdings diese Frage, könnte eine Änderung der Rechtslage sogar zugunsten der Antragsteller deshalb in Betracht kommen, weil nach § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit möglich, in Form von Sachleistungen durch eine für den Regelfall geltende Sollvorschrift vorgeschrieben war, während nach den §§ 4 Abs. 2 und 8 Abs. 1 BSHG eine derartige Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen der Sozialbehörden steht und bei einer Hilfe zum Lebensunterhalt sogar von besonderen Umständen abhängt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.01.1986 u. v. 14.03.1991 a.a.O.). Ob, wie die Antragsgegnerin meint, etwas anderes aus § 21 Abs. 3 BSHG folgt, erscheint deshalb zweifelhaft, weil in der Unterkenntnis eine Gemeinschaftsverpflegung nicht stattfindet, ein Bedürfnis für eine bloße Taschengeldregelung also nicht besteht. Läge aber eine zugunsten der Antragsteller erfolgte Rechtsänderung vor, so fragt es sich, ob diese zu einer Aufhebung eines Sozialhilfebescheids zu Lasten der Antragsteller berechtigt. Offen ist auch die Frage, ob aus der entsprechenden Anwendbarkeit des Bundessozialhilfegesetzes folgt, daß die dem Asylbewerberleistungsgesetz möglicherweise zugrunde liegende Absicht, den Zugang von Wirtschaftspflichtlingen einzuschränken, auch in Fällen der vorliegenden Art bei der Ausübung des Ermessens nach § 4 Abs. 2 BSHG herangezogen werden kann (vgl. dazu Deibel, NWVB1. 1993, 441).

dürftig sei, ausgehen, folgt daraus nicht, daß sie a den Erlaß einer einstweiligen Anordnung für die Zeit ab 01.04.1994 begehen. Es handelt sich vielmehr um vorsorgliche Rechtsausführungen für den (hier nicht vorliegenden) Fall, daß das Gericht einen Aussetzungsantrag als nicht statthaft ansehen sollte.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet. Das Aussetzungsinteresse der Antragsteller überwiegt gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse im Hinblick darauf, daß der angefochtene Bescheid vom 14.12.1993 möglicherweise Rechte der Antragsteller verletzt.

Zunächst ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids nach gegenwärtigem Erkenntnisstand hinsichtlich der Frage zweifelhaft, ob auf die Antragsteller überhaupt das Asylbewerberleistungsgesetz zur Anwendung kommt. Soweit die Antragsteller geltend machen, ein noch nicht abgeschlossenes Asylverfahren zu betreiben, ergibt sich dies aus den Akten nicht mit letzter Sicherheit. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG vorausgesetzte Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 AsylVfG wurde zwar von dem Antragsteller zu 1. in Fotokopie vorgelegt, jedoch folgt daraus keine Geltungsdauer zum gegenwärtigen Zeitpunkt, denn der letzte Verlängerungsvermerk endete bereits am 09.09.1993. Auch die Frage, ob die Antragsteller im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 42 AuslG vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, läßt sich anhand der vorliegenden Akten nicht beantworten. Unabhängig davon ist die Frage offen, ob die Antragsgegnerin nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. den §§ 3, 4 Abs. 2 und 8 Abs. 1 BSHG überhaupt die Bewilligung der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen auf die Ervägung stützen durfte, daß unterschiedliche Leistungen an die verschiedenen Asylbewerbergruppen zu sozialen Spannungen in den Familien und der Gemeinschaftsunterkunft führen. Insofern bestehen Zweifel, ob die nach § 4 Abs. 2 BSHG im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialamts stehende Anordnung der Gewährung von Sozialleistungen mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung in Einklang steht oder ob dem entgegensteht, daß

insoweit möglicherweise miteinander nicht vergleichbare Sachverhalte vorliegen. Hierbei könnte von Bedeutung sein, daß den Regelungen des § 3 AsylbLG einerseits und des nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG entsprechend anwendbaren § 8 BSHG unterschiedliche gesetzgeberische Zielsetzungen zugrunde liegen. Während für die unter § 3 AsylbLG fallenden Ausländer die Absenkung bisheriger Leistungen und gegebenenfalls auch generalpräventive Ervägungen zur Einschränkung des zuzugs von Wirtschaftsflichtlingen im Vordergrund stehen (vgl. BT-Drucks. 12/4451, Allg. Teil S. 5), liegt der auf die Antragsteller möglicherweise anwendbaren Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG die Überlegung zugrunde, daß Bedürfnisse anzunehmen sind, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind (vgl. BT-Drucks. 12/5008 S. 15). Auch liegen der nach § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 8 BSHG andere, nämlich sozialhilferechtliche Maßstäbe und Ervägungen zugrunde, nach denen der Hilfsbedürftige grundsätzlich Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld hat und er nur bei besonderen Umständen auf Sachleistungen verwiesen werden darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.01.1986, BVerwGE 72, 354 u. v. 14.03.1991, Buchholz 436.0 § 4 BSHG Nr. 4). Zudem ist im vorliegenden Fall die von der Antragsgegnerin herausgestellte Gleichbehandlung der in der Gemeinschaftsunterkunft Asperger Straße lebenden Ausländer auch in tatsächlicher Hinsicht insofern zweifelhaft, als nach dem Vortrag der Antragsteller nur 97 von 147 Asylbewerbern Sachleistungen erhalten sollen. Schließlich stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Frage, ob die Bewohner einer einzigen Gemeinschaftsunterkunft durch die Gewährung von Sachleistungen im Rahmen eines sog. Testlaufs gegenüber den übrigen vergleichbaren Ausländergruppen benachteiligt werden dürfen.

Unabhängig von diesen Fragen ist den Antragstellern vorläufiger Rechtsschutz aber auch deshalb zu gewähren, weil der angefochtene Bescheid möglicherweise die Antragsteller in ihren Rechten deshalb verletzt, weil entweder die Voraussetzungen für die mit

Käme § 48 SGB X nicht zur Anwendung, wäre der angefochtene Bescheid als Teilwiderruf des Sozialhilfebescheids vom 06.1993 anzusehen. Lügen auch die Widerrufsvoraussetzungen vor, so erweise sich die angefochtene Verfügung, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, als rechtswidrig, weil die Antragseignerin nicht die nach § 47 SGB X gebotene Ermessensentscheidung getroffen hat. Denn sie hat den Umstand, daß sie den Bescheid vom 21.06.1993 mit der angefochtenen Verfügung teilweise aufgehoben hat, entweder ganz übersehen, jedenfalls aber eine Abwägung dessen, aus welchen Gründen das öffentliche Interesse an der Gewährung von Sachleistungen gegenüber dem auf den Bestand des ergangenen Bescheids vertrauenden Ausländers vorgeht, unterlassen (vgl. Schroeder/Printzen/Wiesner a.a.O., § 47 Anm. 6 m.W.N.). Vor allem fehlt eine Gewichtung eines etwaigen Vertrauensschutzes der Antragsteller unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Gewährung der ursprünglich bewilligten Sozialhilfe in Geld ohnehin Ende März dieses Jahres, also in verhältnismäßig kurzer Zeit, ausläuft. Im Hinblick darauf stellt sich die Frage, ob das öffentliche Interesse an einer Gleichbehandlung der in der Sammelunterkunft Asperger Straße lebenden Personen tatsächlich von einem solchen Gewicht ist, daß die dem entgegengesetzten Interessen der Antragsteller zurückzustehen hätten. Fehlt es aber an den gebotenen Ermessensabwägungen, so ist der Bescheid fehlerhaft (vgl. Urt. des Senats v. 22.02.1989 - 6 S 3634/88 -).

Schließlich gebietet der Umstand, daß unter Umständen im Laufe des weiteren Verfahrens die Widerspruchsbehörde die Möglichkeit hat, die gebotenen Ermessensabwägungen in fehlerfreier Weise nachzuholen, nicht eine Bestätigung des angeordneten Sofortvollzugs im gegenwärtigen Zeitpunkt, denn es steht nicht fest, ob die Widerspruchsbehörde von einer solchen Möglichkeit, so sie überhaupt besteht, Gebrauch machen wird bzw. kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 (entspr.) und 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Bescheid ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dr. Heise

Hertel

Ridder

Anlagen

Schr.v.07.u.10.02.94



Amst. Inspektorin

Ausgefertigt: 27.02.1994
Mannheim, den

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg